

Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis, Czernyring 22/10, 69115 Heidelberg

Ihr Zeichen:
 Ihre Nachricht:
 Mein Zeichen: BGF103

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Stadt Walldorf
 Frau Bettina Reinhold
 Soziale Hilfen
 Nußlocher Straße 45
 69190 Walldorf

Name: Herr Eberhardt
 Durchwahl: 06221 7960 408
 Telefax: 06221 7960 412
 E-Mail: JC-RNK.BGF@jobcenter-ge.de
 Datum: 21.03.2023

Sozialticket Walldorf

Sehr geehrte Frau Reinhold,

wir nehmen Bezug zu Ihrer Anfrage vom 27.02.2023 an das Sozialamt des Rhein-Neckar-Kreises. In Ihrer Anfrage geht es um die Anrechnung eines möglichen Zuschusses der Stadt Walldorf zum Deutschlandticket auf die Sozialleistungen nach dem SGB II.

Wir können Ihnen hierzu mitteilen, dass mit dem in Kraft treten des „Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes - vom 16. Dezember 2022, keine Änderungen in der aktuellen Rechtsauffassung hinsichtlich der Anrechnung eines Zuschusses zu einem Sozialticket (Deutschlandticket) als Einkommen besteht.

Die grundsätzlichen Ausführungen der an Sie gerichteten rechtlichen Stellungnahme vom 30.05.2016 zur Einführung eines Sozialtickets in der Stadt Walldorf behalten ihre Wirkung. Das Schreiben vom 30.05.2016 finden Sie im Anhang.

Somit ist zusammenfassend weiterhin festzustellen, dass durch das Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis weder der Anteil für den öffentlichen Verkehr gekürzt, noch den Zuschuss der Stadt Walldorf im Rahmen des Bürgergeld-Gesetz als Einkommen berücksichtigen wird.

Für Rückfragen steht Ihnen unsere Bereichsleitung Herr Gerhard Kempf (06221/7960-402) als Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 im Auftrag

Eberhardt
 Büro der Geschäftsführung

Postanschrift
 Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis
 Czernyring 22/10
 69115 Heidelberg

Besucheradresse
 Czernyring 22/10
 69115 Heidelberg

Bankverbindung
 BA-Service-Haus
 Bundesbank
 BIC: MARKDEF1760
 IBAN: DE5076000000076001617

Internet: www.jobcenter-rnk.de

Öffnungszeiten
 Mo - Fr: 8:00-12:00 Uhr
 Do: 8:00-12:00 Uhr u.
 14:00-18:00 Uhr
 oder nach Vereinbarung

Sie erreichen uns:
 Haltestelle Ringstrasse
 -Straßenbahn: Linie 26
 Haltestelle Stadtwerke
 -Straßenbahn: Linien 5, 21, 24

-Bus: Linien 32, 33 u. 34

Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis, Czernyring 22/10, 69115 Heidelberg

Bürgermeisteramt Walldorf
Fachdienst Soziale Hilfen
Frau Schuppe
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf

Ihr Zeichen: 16-423.1ds
Ihre Nachricht: 27.05.2016
Mein Zeichen: BL 12
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Holzmann
Durchwahl: 06221/7960-403
E-Mail: Jochen.Holzmann@jobcenter-ge.de
Datum: 30.05.2016

Einführung eines Sozialtickets in Walldorf

Sehr geehrte Frau Schuppe,

in Ihrem Schreiben vom 27.05.2016 teilten Sie uns mit, dass die Stadt Walldorf die Einführung eines Sozialtickets plant.

In diesem Schreiben fragten Sie bei uns nach, wie das Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis mit dem Zuschuss zum Sozialticket verfahren würde.

Es stehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Verfügung, wie wir mit diesem Zuschuss umgehen könnten:

- Kürzung der Regelleistungen um den Anteil für den öffentlichen Verkehr
- Anrechnung des Zuschusses als Einkommen

Laut Ihren Angaben ist ein Eigenanteil in Höhe von 42,20 Euro zu tragen. Dieser Betrag liegt weit über dem Anteil für den öffentlichen Verkehr nach den §§ 5 und 6 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes. Folglich kann in diesen Fällen der Anteil im Regelsatz nicht gekürzt werden.

Eine Berücksichtigung als Einkommen im Sinne von § 11 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II) würde voraussetzen, dass es sich bei der Einsparung auf Grund des gewährten Rabatts um einen geldwerten Vorteil im Sinne des Lohnsteuerrechts handeln. Selbst wenn man dies bejahen würde, wäre § 11a Abs. 5 Nr. 2 Zweites Sozialgesetzbuch zu beachten, wonach Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind, wenn sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären.

Somit kann der Zuschuss nicht als Einkommen berücksichtigt werden.

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis
Czernyring 22/10
69115 Heidelberg

Besucheradresse
Czernyring 22/10
Heidelberg

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Internet: www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten
Mo - Fr: 8:00-12:00 Uhr
Do: 8:00-12:00 Uhr u.
14:00-18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Sie erreichen uns:
Haltestelle Ringstrasse
-Straßenbahn: Linie 26
Haltestelle Stadtwerke
-Straßenbahn: Linien 5, 21, 24
-Bus: Linien 32, 33 u. 34

Zusammenfassend ist festzustellen, dass wir weder den Anteil für den öffentlichen Verkehr kürzen können, noch den Zuschuss der Stadt Walldorf als Einkommen berücksichtigen können.

Nach Rücksprache mit Frau Jansen, der Sozialdezernentin des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis, schließt sich das Sozialdezernat des Landratsamtes inhaltlich diesen Ausführungen an.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Holzmann

Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis
Bereichsleiter
Fachbereich Leistung

Reinhold, Bettina

Von: S.Konrad@Rhein-Neckar-Kreis.de
Gesendet: Dienstag, 18. Juli 2023 14:49
An: Reinhold, Bettina
Betreff: WG: Sozialticket Walldorf
Anlagen: Anfrage_Sozialticket_Walldorf.cleaned.pdf; 2016.05.30 Sozialticket Walldorf 2.cleaned.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Die Anhaenge wurden von moeglichen Bedrohungen bereinigt. Ihnen wurde eine bereinigte Version im Anhang beigefuegt.

Wenn die bereinigte Version nicht funktioniert, haben Sie die Moeglichkeit here den originalen Anhang herunter zu laden.

Dieser Download steht nur wenige Tage zur Verfuegung.

Sehr geehrte Frau Reinhold,

ich komme zurück auf Ihre Anfrage und bitte Sie, die leider eingetretene Verzögerung zu entschuldigen. In der Sache kann ich Ihnen folgende Rückmeldung geben:

Für den Rechtskreis SGB II leite ich Ihnen in der Anlage das Antwortschreiben des Jobcenters weiter (2 Dokumente).

Das Sozialamt schließt sich für den Rechtskreis SGB XII dem Ergebnis des Jobcenters unter Heranziehung der allgemeinen Härtefallregelung des § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII an.

Nach Rückmeldung des Leiters der Wohngeldbehörde des Rhein-Neckar-Kreises könnten im Rechtskreis Wohngeldgesetz (WoGG) die Zuwendungen möglicherweise als steuerfreie Zuwendungen Dritter zum Einkommen rechnen. Im Falle einer Zweckbindung der Zuwendungen könnten jedoch Ausnahmen möglich sein. Eine genauere Aussage zur Anrechnung hängt von der konkreten Ausgestaltung der Zuwendungen ab. Sofern Ihrerseits ein konkreter Umsetzungsplan vorgelegt werden kann, würde unsere Wohngeldbehörde zur dortigen Klärung die Frage an die Aufsichtsbehörde weiterleiten.

Bei Rückfragen können Sie gerne auf mich zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Frau S. Konrad

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
-Sozialamt-
Kurfürsten-Anlage 38 - 40
69115 Heidelberg
Telefon : +49 6221 522-1333
Telefax : +49 6221 522-91333
E-Mail : s.konrad@rhein-neckar-kreis.de
Internet : www.rhein-neckar-kreis.de



Rhein-Neckar-Kreis

www.rhein-neckar-kreis.de/50jahre



Von: Konrad, Susanne <S.Konrad@Rhein-Neckar-Kreis.de>

Gesendet: Montag, 3. Juli 2023 08:08

An: 'Reinhold, Bettina' <Bettina.Reinhold@walldorf.de>

Betreff: AW: Sozialticket Walldorf

Sehr geehrte Frau Reinhold,

bei der Abstimmung der Behörden untereinander ist es leider zu einem Missverständnis gekommen. Bitte entschuldigen Sie die dadurch eingetretene Verzögerung.

Ich komme schnellstmöglich auf Ihre Fragestellung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Frau S. Konrad

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
-Sozialamt-
Kurfürsten-Anlage 38 - 40
69115 Heidelberg
Telefon : +49 6221 522-1333
Telefax : +49 6221 522-91333
E-Mail : s.konrad@rhein-neckar-kreis.de
Internet : www.rhein-neckar-kreis.de